

Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit  
des Schwarzwald-Baar-Kreises  
Sitzung am 29.04.2024

Drucksache Nr. 218/2024 öffentlich

## **Jahresabschluss 2023: Ermächtigungsübertragungen im Aufgabenbereich des Ausschusses für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit**

**Anlagen: 2**

**Gäste: -**

---

### **Sachverhalt:**

Mit der beim Schwarzwald-Baar-Kreis zum 01.01.2018 erfolgten Einführung des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) wurde das seitherige Planungs- bzw. Deckungsinstrument des „Haushaltsrestes“ durch die „Haushaltsübertragung“ nach § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) abgelöst.

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO bleiben die Ansätze bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zweckgebundene investive Einzahlungen, deren Eingang sicher ist, bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Weiterhin können nach § 21 Abs. 2 GemHVO Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets ganz oder teilweise übertragen werden.

Bei der Ausführung des Haushaltes 2023 hat sich gezeigt, dass nicht alle veranschlagten Maßnahmen im ursprünglich geplanten Umfang abgewickelt werden konnten. Die für 2023 veranschlagten Ermächtigungen werden deshalb noch über das Jahresende hinaus benötigt. Je nach Art der Maßnahme (konsumtiv oder investiv) und dem konkreten Ausführungsstand ergibt sich daraus die Notwendigkeit, die entsprechenden Aufwands- und / oder Auszahlungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung zu stellen.

Durch die vorgenommenen Übertragungen erhöhen sich die entsprechenden Plandaten im Haushaltsjahr 2024; d. h. sie stehen dann zusätzlich (zu den im Haushaltsplan 2024 veranschlagten Haushaltsansätzen) zur Verfügung. Einer Liquiditätsverbesserung im abgelaufenen Jahr 2023 steht ein dementsprechend höherer Liquiditätsbedarf im neuen Haushaltsjahr 2024 gegenüber. Es ergibt sich somit nur eine zeitliche Verschiebung der Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln.

In den **Anlagen 1 -2** sind die in den Bereichen Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit vorgesehene Haushaltsübertragungen aufgelistet. Da die Jahresabschlussarbeiten noch nicht beendet sind, können sich noch Änderungen in Teilbereichen ergeben.

Das Volumen für den Ergebnishaushalt liegt bei 1.191.800 € (*Vorjahr 1.949.400 €*) und für den Finanzhaushalt mit Auszahlungsermächtigungen bei 6.956.100 € (*Vorjahr 10.478.400 €*) und mit Einzahlungsermächtigungen bei 1.640.500 € (*Vorjahr 650.000 €*).

Die gesamten Ermächtigungsübertragungen über alle Ausschüsse stellen sich für den Jahresabschluss 2023 wie folgt dar:

<b>THH</b>	<b>ErgHH 2023</b>	<b>ErgHH 2022</b>	<b>FinHH 2023 (Saldo)</b>	<b>FinHH 2022 (Saldo)</b>
THH 0	44.100 €	158.400 €	0 €	0 €
THH 1	2.789.900 €	2.527.700 €	4.468.300 €	5.058.800 €
THH 2	31.000 €	514.800 €	365.000 €	3.824.800 €
THH 3	133.100 €	108.900 €	2.100.000 €	8.000 €
THH 4	372.700 €	361.750 €	74.200 €	209.240 €
THH 5	32.100 €	37.500 €	3.905.400 €	5.377.400 €
THH 6	0 €	0 €	0 €	50.000 €
<b>Summen</b>	<b>3.402.900 €</b>	<b>3.709.050 €</b>	<b>10.912.900 €</b>	<b>14.528.240 €</b>

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit beschließt die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Haushaltsübertragungsermächtigungen.